



Verband der Restauratoren (VDR) e.V.  
Präsident  
Prof. Volker Schaible  
Haus der Kultur  
Weberstraße 61  
53113 Bonn  
Telefon +49 228 24 37 366  
Fax +49 228 26 19 669  
E-Mail [info@restauratoren.de](mailto:info@restauratoren.de)

Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung am 12.01.2011: Entwürfe eines Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung „Restauratorin“ oder „Restaurator“ im Land Sachsen-Anhalt (Gesetzentwurf Drs. 5/2544 und Drs. 5/2986)

Volker Schaible

Kurze Situationsanalyse des Berufsstandes der Restauratoren in der BRD aus Sicht des Verbandes der Restauratoren e.V. (VDR):

1. Das Berufsbild des Restaurators (1946 – 1975) und die Gründung der ersten Restauratorenverbände:

In der Nachkriegszeit etablierte sich der Restauratorenberuf als eigenständiger, wenn auch nicht geschützter Berufsstand. Jedoch gab es zur Bewältigung des immensen Arbeitsaufkommens in den fünfziger und sechziger Jahren insgesamt nicht genügend qualifizierte Restauratoren. Daher mussten Aufträge auch an weniger qualifizierte Kräfte vergeben werden. In Ostdeutschland waren die Restauratoren als Fachgruppe in dem 1950 gegründeten „*Verband Bildender Künstler*“ organisiert. Westdeutsche Restauratoren gründeten Mitte der 50er Jahre die „*Arbeitsgemeinschaft der Restauratoren e.V. (AdR)*“ und den „*Verband deutscher Gemälderestauratoren e.V.*“, der ab den 60er Jahren auch Vertreter anderer Berufssparten aufnahm und später den Namen „*Deutscher Restauratorenverband e.V. (DRV)*“ erhielt. In den ersten Nachkriegsjahren behielt mit der Fortsetzung des „künstlerisch-handwerklichen“ Prinzips auch das bisher gültige Berufsbild seine Gültigkeit. Die Berufsethik stützte sich auf eine von Mühe, Sorgfalt und Geduld gekennzeichnete Arbeitsmoral.

Mit der Krise der Moderne erlangte Anfang der 1970er Jahre die Bewahrung des baukulturellen Erbes im gesellschaftlichen Diskurs eine hohe Priorität. „*Eine Zukunft für unsere Vergangenheit*“ war die viel beachtete Parole des Europäischen Denkmalschutzjahres 1975. Entsprechend wurden die Institutionen der Denkmalpflege ausgebaut, um den quantitativ und qualitativ neuen Anforderungen gerecht werden zu können. Mit dem Streben nach einer „wissenschaftlichen Denkmalpflege“ ging auch in Deutschland noch einmal ein Wandel des Berufsbildes einher, welches durch den 1968 unter dem Titel „*Code of Ethics for Art Conservators*“ publizierten, fachübergreifenden, ethischen Leitfadens des „*International Institute for Conservation of Historic and Artistic Works*“ (IIC) mit einer modernen Berufs-Ethik untermauert wurde. Neue

Methoden und Techniken der Konservierung und Restaurierung wurden entwickelt und verbreitet, um auf diese Weise einen hohen Qualitätsstandard zu etablieren und gleichzeitig die Ausbreitung undurchsichtiger und nicht nachvollziehbarer Verfahren und Arbeitsmethoden von unqualifizierten Pseudorestauratoren zu verhindern. Gleichzeitig wurden neue naturwissenschaftliche Untersuchungsmethoden eingeführt und die Dokumentationspflicht endgültig in der restauratorischen Praxis verankert. Leitende Restauratoren wie Johannes Taubert am Bayrischen Landesamt für Denkmalpflege und Ernst Willemsen am rheinischen Denkmalamt leiteten mit der Umsetzung dieser Aufgaben die Grundlagen für die „wissenschaftliche“ Restaurierung ein. In weit reichenden technologischen Fragen betätigten sich außerdem spezialisierte Institute wie z.B. das *Doerner-Institut* in München oder das 1946 von Prof. Kurt Wehlte übernommene *Institut für Technologie der Malerei* an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste in Stuttgart. Sein 1963 berufener Nachfolger, Prof. Rolf E. Straub, war seinerseits an der Konzeption der „wissenschaftlichen“ Konservierung und Restaurierung maßgeblich beteiligt und engagierte sich in Zusammenarbeit mit den noch jungen Restauratorenverbänden an der Umwandlung bereits existierender Fortbildungskurse für Restauratoren in staatlich anerkannte Diplomstudiengänge. Gleichzeitig mit einem ersten Diplomstudiengang in Ostberlin und in den Folgejahren in Dresden wurde 1976 in Stuttgart die akademische Restauratorenausbildung in Westdeutschland etabliert.

2. Das Berufsbild des Restaurators (1975 – 2000) und die Bemühungen der einzelnen Restauratorenverbände um berufliche Anerkennung bzw. Berufsschutz:

Zu Beginn der 80er Jahre intensivierten sich die Debatten zum Berufsbild und zur akademischen Berufsausbildung von Restauratoren. Denkmalpfleger, Museumskonservatoren sowie freiberuflichen Restauratoren und Vertretern der Restauratorenverbände beteiligten sich an dieser Debatte in zahlreichen Publikationen. Die Notwendigkeit einer Präzisierung des Berufsbildes resultierte aus der Entwicklung des restauratorischen Problembewusstseins: Nur ein speziell qualifizierter und gut ausgebildeter Restaurator war überhaupt noch in der Lage, hochkomplexe Restaurierungsaufgaben zu erfassen und angemessen zu bewältigen. Nach Feldkeller<sup>1</sup> erforderten die „wissenschaftlichen“ Maßstäbe eine Umgewichtung der Einzelkomponenten im Tätigkeitspektrum des Restaurators und eine Erweiterung um neue Aspekte. Der praktische Eingriff am Objekt trat hinter der Forschung und Dokumentation zurück. Der Restaurator sollte über breit gefächerte Kenntnisse verfügen, um das Kunst- und Kulturgut in der Vielschichtigkeit seiner gesamten phänomenologischen Existenz bewerten zu können. Dazu bedurfte es sowohl einer „methodisch-wissenschaftlichen“ Herangehensweise als auch einer geistig, materialen und künstlerischen Sensibilität. Außerdem waren kunsttechnologische, technikgeschichtliche und konservierungstechnische Kenntnisse, manuelle Fähigkeiten und praktische Erfahrungen sowie ein spezifisches Talent, Berufsethos und bestimmte Charaktereigenschaften gefordert. Man verlangte von Restaurator ferner, die einzelnen Schritte nicht nur theoretisch zu durchdringen und praktisch zu beherrschen, sondern auch eigenverantwortlich und weisungsunabhängig über sie entscheiden zu können. Da die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse nur in Teilbereichen erfassbar waren, gehörte die Spezialisierung des Restaurators für eine bestimmte Gattung unserer Kunst- und Kulturgüter bald zum Nachweis einer besonderen beruflichen Qualifikation.

Seitens der Restauratorenverbände wurde diese Entwicklung vorangetrieben, was in der Bundesrepublik Deutschland zu einer europaweit einzigartigen Dichte und Qualität an Ausbildungsmöglichkeiten für alle Fachbereiche der Restaurierung an insgesamt acht Hochschulen geführt hat. Als direkte Folgeerscheinung dieser bildungspolitischen Initiative einzelner Bundesländer sahen sich die einzelnen Berufsverbände dazu aufgerufen, gleichzeitig auch einen gesetzlichen Berufstitelsschutz vom Gesetzgeber einzufordern. Zu diesem Thema wurden auch Studien angefertigt, die z.B. die Tätigkeitsfelder der Restauratoren, insbesondere im Vergleich mit denjeni-

---

<sup>1</sup> Feldtkeller, Julia: Wandmalerei und Restaurierung. Der Umgang mit Wandmalerei seit dem Beginn der „modernen Denkmalpflege“ in Deutschland. Dissertation an der Philosophischen Fakultät der Universität Kassel, 2004.

gen des Handwerks analysierten<sup>2</sup>. Die Frage des Berufsschutzes war abhängig von der Position, die man dieser Profession in der jeweiligen Gesellschaft zuwies. Dies macht ein direkter Vergleich der Situation in der DDR und der BRD deutlich: In der DDR wurde die gesellschaftliche Verantwortung und Verpflichtung des Restaurators besonders hervorgehoben, beeinflusst er mit seiner Tätigkeit doch die Aussage und Wirkung des Kunst- und Kulturgutes und damit dessen gesellschaftliche Funktion. Von entscheidender Bedeutung sei daher nicht nur die Ausbildung des Restaurators, sondern auch die gesetzliche Verankerung des Berufsbildes, die in der DDR bereits in den 1970er Jahren erfolgte. Nach der Wiedervereinigung konnte einzig im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern ein derartiges Berufstitelrecht für Restauratoren erhalten werden. In den übrigen Bundesländern der wiedervereinigten Bundesrepublik Deutschland müssen die Restauratoren weiterhin ohne eine derartige staatliche Unterstützung ihre öffentliche Anerkennung erringen.

Sämtliche Vorstöße seitens der Berufsverbände, auf Länderebene gesetzliche Regelungen zum Berufstitelrecht für Restauratoren zu erzielen, waren aus folgenden Gründen nicht erfolgreich: Der Prozess der Professionalisierung des Restauratorenberufes verlief in der breiten Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt. Nach wie vor ist das in den 1950er und 1960er Jahren gültige Berufsbild mit einer ausschließlich praktischen, „handwerklich-künstlerischen“ Tätigkeit vorherrschend. Gemäß einem festgefahrenen Meinungsbild – und auch den derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen – könnte die restauratorische Tätigkeit im Grunde genommen von jedermann ausgeübt werden. Dieses Wahrnehmungsdefizit besteht weiterhin auch bei den politischen Entscheidungsträgern. So haben beispielsweise die im Jahr 1968 formulierten Tätigkeitsbeschreibungen der Restauratoren im öffentlichen Dienst auch heute noch unverändert Gültigkeit. Bereits im Vorfeld der europaweiten Deregulierungsbemühungen (Lissabon-Prozess) war die Ideologie eines Marktliberalismus mit den Begriffen *Globalisierung*, *Liberalisierung* und *Deregulierung* maßgebend. Sämtliche Vorstöße zu einem gesetzlichen Berufsschutz für Restauratoren wurden mit dem Verweis auf den freien Markt als Steuerungsinstrument abgewiesen. Gleichzeitig wurden die Einzelverbände in der Vielfalt ihrer Vertreter und deren teilweise unterschiedliche Argumentationsweise als Ansprechpartner der Politik nicht wahrgenommen.

Mit der Gründung des europäischen Dachverbandes „*European Confederation of Conservator-Restorers Organisations*“ (E.C.C.O) im Jahr 1991 und dem „*European Network for Conservation-Restoration Education*“ (ENCoRE) im Jahr 1997 wurde der Versuch unternommen, die Umsetzung der bildungs- und berufspolitischen Ziele der Restauratoren auf die europäische Ebene zu verlagern. Der Restauratorenberuf war zu einem Expertenberuf geworden, welcher auf wissenschaftlich fundiertem und zunehmend spezialisiertem Wissen beruht. Gleichzeitig war innerhalb dieses Expertensystem eine hoch arbeitsteilige Organisation und eine zunehmende internationale Vernetzung zu beobachten. Innerhalb dieses internationalen Netzwerkes hatte die BRD aufgrund ihres qualitativ und quantitativ gut ausgebauten Ausbildungsangebots auf Hochschulebene eine herausragende Sonderstellung.

### 3. Die Entwicklung des Berufes (2000 – 2010):

Im Jahr 2001 wurde der Zusammenschluss folgender Verbände zu einem Verband der Restauratoren e.V. (VDR) realisiert:

*Arbeitsgemeinschaft der Restauratoren e.V. (AdR)*

*Berufsverband staatlich geprüfter RestauratorInnen e.V. (BsgR)*

*Bundesverband deutscher Diplomrestauratoren/innen e.V. (bdr)*

*Deutscher Restauratoren Verband e.V. (DRV)*

*Deutscher Verband freiberuflicher Restauratoren e.V. (DVFR)*

*Restauratoren Fachverband e.V. (RFV)*

*Restauratorenverband Sachsen e.V. (RVS)*

---

<sup>2</sup> Keil, Günter und Wasilewski, Rainer: Der Restaurator – ein Freier Beruf? (Stiftung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung über Wesen und Bedeutung der freien Berufe) Köln 1985.

Mit der Fusion der unterschiedlichen Verbände zu einer bundesweiten Organisation glaubte man mehr politisches Gewicht zur Umsetzung der berufspolitischen Ziele zu erlangen. Gleichzeitig wurde seitens der Bildungspolitik der so genannte „*Bologna-Prozess*“ mit dem berufsqualifizierenden Abschluss Bachelor als Regelabschluss festgeschrieben. Die Bildungspolitik zielte auf den 6-semesterigen Bachelor-Abschluss als Regelabschluss und förderte damit die Einführung sowohl von Kurzzeitstudiengängen als auch von nicht konsekutiven Aufbaustudiengängen im Fachbereich Konservierung und Restaurierung auf Masterniveau, welche die Voraussetzung für eine eigenverantwortliche und weisungsunabhängige Tätigkeit an historischem Kunst- und Kulturgut gemäß den Vorgaben der Freien Berufe nicht erfüllen konnten. Diese völlig neue Situation führte innerhalb des Verbandes der Restauratoren e.V. (VDR) zu einer inneren Zerreißprobe. Die Gefahr bestand, dass die neu geschaffenen Bachelor-Absolventen mit einer unzureichenden beruflichen Qualifikation in dem völlig ungeschützten Arbeitsfeld natürlich selbstständig tätig werden und zunehmend die Existenzgrundlage der hoch qualifizierten Restauratoren bedrohen könnten. Analog den Vorgaben des europäischen Dachverbandes E.C.C.O ist entgegen den Vorgaben der bundesdeutschen Bildungspolitik eine ordentliche Mitgliedschaft für Bachelor-Absolventen aufgrund einer unzureichenden Qualifikation in unserem Berufsverband nicht möglich. Seitens der politischen Entscheidungsträger wurde in dieser Frage kein Handlungsbedarf gesehen und empfohlen, die gesamte berufs- und bildungspolitische Problematik innerhalb des Berufsverbandes in Form eines Qualitätsmanagements selbst zu regulieren.

Die mehrjährige Diskussion innerhalb der Profession hat gezeigt, dass auch geringfügige formalisierte kollegiale Kontroll- und Steuersysteme professioneller Tätigkeit in Form eines Gütesiegels oder sonstiger Zertifizierungsmaßnahmen in ihrer Durchsetzung problematisch sein können. Neben der Gefahr einer Überregulierung und einem finanziellen Mehraufwand für jedes einzelne Mitglied ist auch die Ausübung von Sanktionen gegenüber Kollegen, die professionelle Qualitätsstandards nicht einhalten, *kraft einzelner Autoritäten* nicht gerechtfertigt und auch nicht durchsetzbar. In einer Körperschaft des privaten Rechts (Verband e.V.) zeigt der Ausschluss aus dem Verband auf dem völlig ungeschützten Arbeitsmarkt keinerlei Auswirkungen. Somit verpuffen mögliche Sanktionen wirkungslos. Solange auf dem Arbeitsmarkt gemäß der derzeit gängigen Vergabep Praxis das kostengünstigste Angebot den Zuschlag bekommt, spielen berufliche Qualifikation oder eine besondere Zertifizierung durch den Berufsverband keinerlei Rolle.

#### 4. die berufspolitische Situation im europäischen Umfeld:

Während Vertreter der bundesdeutschen Politik in den letzten Jahren auf sämtliche Forderungen seitens unseres Berufsverbandes mit dem Hinweis auf die so genannte EU-Dienstleistungsrichtlinie ablehnend reagiert haben, haben die Regierungen anderer EU-Mitgliedsstaaten mehrheitlich gerade die in dieser Richtlinie verankerten Ausnahmeregelungen für den Erhalt des nationalen Kulturerbes genutzt und gerade für diesen Bereich im Sinne einer Qualitätssicherung ihre Gesetzgebung auf nationaler Ebene novelliert. Ohne in dieser kurzen Stellungnahme auf die jeweiligen Gesetze eingehen zu können, seien hier Kulturnationen wie Italien, Frankreich, Griechenland, Spanien und Portugal als Beispiele genannt.

#### 5. abschließende Bemerkungen und offene Fragen:

- Die Situation des Restauratorenberufs als katalogähnlicher, nicht verkammerter Beruf führt dazu, dass in sämtlichen Stellungnahmen und Gutachten diese Profession durch sämtliche Raster fällt, da seitens der politischen Entscheidungsträger lediglich die Katalogberufe und/oder verkammerten Berufe berücksichtigt werden.
- Die politische Großwetterlage hat sich seit Ausbruch der Finanzkrise ganz leicht verändert. Auch in den Reihen der Ökonomen werden Marktversagen und die Grenzen der Steuerung durch den freien Markt neuerdings diskutiert. Eine neue „neoliberale“ Position deutet darauf hin, dass Eingriffe der Politik in den Markt nicht mehr von vorne herein und grundsätzlich auszuschließen sind. Unter diesem Aspekt wurde anlässlich einer nichtöffentlichen Anhörung vor dem Wirtschaftsausschuss des Bundeslands Mecklenburg-Vorpommern argumentiert und darauf hingewiesen, dass das Verhältnis zwischen Regulierungsaufwand und Auswirkung auf die Qualitätssicherung und den Verbraucherschutz zugunsten einer Beibehaltung dieser Ge-

setzung spricht. Unserer Argumentation wurde entsprochen und die bestehende Gesetzgebung zum Berufstitelschutz konnte vorübergehend erhalten werden.

- Seit mehreren Jahren wurden Gespräche mit Architekten- und Ingenieurskammern auf Länderebene geführt. Hierbei wurde in zunehmendem Maße dem Verband der Restauratoren e.V. (VDR) das Angebot einer Unterverkammerung unterbreitet. Unklar bleibt bis heute, welche Vor- und vor allem Nachteile eine derartige „Notlösung“ in Form einer Unterverkammerung bei den Architekten oder Ingenieuren nach sich ziehen würden (divergierende Rechtsformen etc.)
- Erste Gespräche zur Reglementierung des Berufes der Restauratoren auf Bundesebene z.B. in Form einer Kammerbildung (vgl. Wirtschaftsprüfer) stießen durchaus auf Verständnis, jedoch sieht beispielsweise das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie keinen Handlungsbedarf, da die Zuständigkeit für gesetzliche Regelungen zum Schutz von Kulturgütern nach der verfassungsrechtlichen Ordnung bei den Bundesländern liegt...
- Das Fazit eines beim Institut für Freie Berufe (IFB), Dr. W. Oberlander, Friedrich-Alexander-Universität, Erlangen-Nürnberg, in Auftrag gegebenen Gutachtens „Freiberuflichkeit und Auftragsvergabe bei Restauratoren“ aus dem Jahr 2009 lautet wie folgt: *„Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Restauratoren mit akademischer Berufsausbildung als freiberuflich gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 EStG einzustufen sind... Der Grad der Professionalisierung ist von einer hohen Dynamik geprägt, die vor allem durch steigende Anforderungen, die Entwicklung des Berufsbildes, durch fortschreitende berufliche Spezialisierung und Differenzierung, die Akademisierung und die zunehmende berufsethische Kodifizierung gekennzeichnet ist. Der Bezug zu gesellschaftlichen Werten wie vor allem der Bewahrung kulturellen Erbes ist hoch. Während die Berufsangehörigen also bereits viel geleistet haben, steht die Anerkennung dieser Leistungen in Politik und Gesellschaft noch aus.“*